

geradezu sagte, man habe jetzt eine andere Meinung angenommen. Also derartige Bekanntmachungen von Ansichten über zweifelhafte Gesetzstellen, von der Regierung eingegangen, könnte ich für meine Person durchaus nicht gutheißen. — Daß ferner in Bittau Aemter, wie hier in Frage sind, nicht vereinigt sind, das kann keinen Maasstab abgeben für die übrigen Theile des Landes. Denn es würde eben so wenig Anhalt geben können, wenn ich sagen wollte: in Udorf findet das Gegentheil statt. Wenn endlich der Herr Referent zur Vertheidigung der Deputation angeführt hat, es müßten, wenn man dem Antrage auf eine authentische Auslegung des §. 249 der Städteordnung stattgäbe, auch noch andere Bestimmungen derselben mit in den Kreis der Berathung gezogen werden, so will ich wohl zugeben, daß es noch andere zweifelhafte Bestimmungen in der Städteordnung giebt, es liegen uns aber dergleichen jetzt nicht zur Berathung vor. Auch kann es schwerlich etwas schaden, wenn nur einzelne Bestimmungen zur Auslegung gebracht werden. Es sind bereits solche einzelne Bestimmungen der Städteordnung durch ganz singuläre Gesetze geändert worden. Ein Fall der Art ist z. B. die Abänderung der Modalität der Stadtverordnetenwahlen. Was dort geschehen ist, wird nöthigenfalls auch hier geschehen können.

Abg. Mezler: Ich will mir bloß eine kurze Bemerkung erlauben als Widerlegung auf eine Aeußerung des Abg. Todt, die er auf eine Herauslassung von meiner Seite unter Anderm gethan hat. Derselbe nahm Beziehung auf schriftliche Entscheidungen der Unterbehörden. Er hat aber heute bei einer andern Gelegenheit selbst zugegeben, daß diese Entscheidungen wie die Farben des Regenbogens wechseln. Ich glaube also, daß ein daher abgeleiteter Grund um so weniger durchschlagend sein kann, als die Unterbehörde immer noch der höchsten Behörde untergeben ist, welche die Machtvollkommenheit hat, die Entscheidungen der Mittelbehörden abzuändern. Allein das, was von ihm zu meiner Widerlegung angeführt worden ist, reicht auch zu diesem Zwecke nicht aus. Ich weiß nicht, worin der geehrte Abgeordnete das Criterium der Qualität eines städtischen Unterbeamten sucht, aber so viel ist mir klar, daß man einen Schornsteinfeger nicht zu den städtischen Unterbeamten rechnen kann, eben so wenig wie einen Nachtwächter, einen Lampenputzer, Hochzeitsbitter, oder eine Hebamme, oder einen Leichenschauarzt. Diese werden zwar auch vom Stadtrathe verpflichtet und angenommen, aber dieser Act legt ihnen die Eigenschaft von städtischen Unterbeamten im Sinne der Städteordnung noch keineswegs bei.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich gehe nicht auf den einzelnen Fall ein, der von dem geehrten Sprecher bemerkt wurde, auf den Fall nämlich, daß ein Schornsteinfeger, den er für einen städtischen Beamten angesehen, in die Mitte der Stadtverordneten eingetreten sei, auch nicht auf den Fall rücksichtlich des Bürgerausschusses und des Verhältnisses desselben zu den Stadtverordneten. Es sind mir diese Fälle nicht so bekannt und sie sind auch nicht zur Kenntniß des Ministeriums gekommen, wie es denn überhaupt wohl möglich ist, daß gegen den §. 126 der Städteordnung Verstöße vorkommen, theils weil allerdings die

Frage: ob §. 126 eintritt, in concreto oft schwierig und zweifelhaft ist, theils weil die einzelnen Wahlen nicht zur Kenntniß der mittlern und obersten Behörde kommen, mithin es ihnen nicht zum Vorwurf gemacht werden könnte, wenn wirklich hier oder da ein Verstoß gegen die Städteordnung sollte vorgekommen sein. Uebrigens muß ich allerdings dem beitreten, was der Abgeordnete Mezler bemerkte, daß, wenn nicht ein besonderes Verhältniß stattfindet, schwerlich angenommen werden kann, daß ein Schornsteinfeger in dem Sinne der Städteordnung ein städtischer Officiant sei, sondern er hat in der Regel nur die Erlaubniß, unter gewissen Voraussetzungen sein Amt auszuüben. Abgesehen davon, erlaube ich mir im Allgemeinen die Bemerkung, daß aus dem, was in der Kammer über diese Angelegenheit gesprochen worden ist, und wenn man dies zusammenhält mit dem, was die geehrte Deputation im Berichte sehr sorgfältig auseinandergesetzt hat und was von mehreren Abgeordneten in der Kammer über die Sache gesprochen worden ist, sich recht deutlich zu ergeben scheint, daß, wenn irgend wo, eben hier der Platz sein dürfte, wo eine doctrinelle Auslegung am geeigneten Orte wäre. Denn es hat die geehrte Deputation theils aus den Worten, theils aus dem Geiste der Städteordnung versucht, ihre Ansicht zu vertheidigen, und eben so ist es auch von der andern Seite geschehen. Es scheint also, daß die Sache, wie auch von Seiten des Ministeriums nicht in Zweifel gestellt worden ist, allerdings nicht mit entschiedenen Worten in der Städteordnung ausgesprochen, aber von der Art sei, daß die Entscheidung des Ministeriums und die Ansicht der Deputation mit dem Geiste der Städteordnung zu vereinbaren sei, ja von dem Geiste der Städteordnung gefordert werde. Das ist aber auch das Einzige, was das Ministerium und die Deputation behauptet und behaupten muß, um den Grundsätzen der allgemeinen Städteordnung treu zu bleiben. Also scheint mir dadurch ausgesprochen zu sein, daß hier eine doctrinelle Interpretation zu Hülfe kommen muß. Wenn bemerkt worden ist, daß in §. 243 bloß davon die Rede sei, daß der Stadtrath mit dem Stadtgerichte in kein Collegium verbunden werden könne, und daß, weil dieser Paragraph von dem allgemeinen Grundsatz der Trennung der Justiz und der Verwaltung eine Ausnahme erlaube, es auch zulässig sei, daß wenigstens einigermaßen eine solche Ausnahme auch auf vorliegenden Fall angewendet würde, so muß ich die alte Regel hinzufügen: *exceptio firmat regulam*, was auch hier anzuwenden sein möchte, um so mehr, als ich es keineswegs für ein großes Glück halte, daß diese Ausnahmebestimmung hierher hat gestellt werden müssen; aber man hat es auch nur gethan in Folge der Nothwendigkeit, indem man diese Trennung der Justiz von der Verwaltung in kleinen Städten nicht hat durchführen können und eine Ausnahme hat gestatten müssen. Aber einen solchen Fall der Nothwendigkeit kann ich in der That bei dieser vorliegenden Frage nicht annehmen, wo es sich darum handelt, ob ein Mitglied des Stadtgerichts zu einem Stadtverordneten wählbar sei. Ich muß wiederholt bemerken, daß nach dem ganzen Geiste der